

Hamburgische Baumschutzverordnung (BaumschutzVO)

Begründung im Einzelnen

1. Zu § 1 (Schutzgegenstand)

§ 1 legt den Kreis der mit der Verordnung geschützten Landschaftsbestandteile fest. Der Geltungsbereich der Baumschutzverordnung umfasst – wie von § 29 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG ermöglicht – das gesamte Gebiet Hamburgs.

Der Schutz der Bäume ist auf die größeren, älteren und bedeutenderen Bäume begrenzt. Bei Einzelbäumen ist hierfür ein Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden, erforderlich (Absatz 1 Nummer 1). Dies entspricht inhaltlich der geltenden Regelung (Durchmesser von 25 cm, gemessen in 130 cm Höhe), ist jedoch leichter bestimmbar.

Absatz 1 Nummer 2 betrifft Baumbestände, die, anders als der Einzelbaum, in Gruppen oder Reihen von mindestens drei Bäumen zusammenstehen. Solche Bestände vermitteln ein geschlossenes Gesamtbild und sind von hohem ökologischem und landschaftsbildnerischem Wert. Wegen der besonderen Schutzwürdigkeit sieht Nummer 2 ein Abweichen von dem nach Nummer 1 festgelegten Grundsatz von 80 cm Stammumfang vor. Danach steht jeder einzelne Baum aus einer Baumgruppe oder Baumreihe unter Schutz, wenn wenigstens ein Baum der Gruppe oder Reihe einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweist.

Auch mehrstämmige Bäume vermitteln ein geschlossenes Gesamtbild und sind von hohem ökologischem und landschaftsbildnerischem Wert. Maßgebend ist hier ebenso ein Mindestmaß von 50 cm Umfang eines der Stämme (Absatz 1 Nummer 3).

Ferner sind im Gebiet der Freien und Hansestadt alle Hecken mit einer Mindesthöhe von 80 cm als Landschaftsbestandteile geschützt (Absatz 2). Hecken bestehen aus linear dicht nebeneinander stehenden, meist stark verzweigten Sträuchern sowohl in geschnittener Form (Zierhecke) als auch in ungeschnittener Form (naturnahe Hecke). Sie tragen insbesondere in städtisch geprägten Räumen mit geringem Baumanteil zur Zierde des Stadtbildes, zur Artenvielfalt und zur Vernetzung von Biotopen bei. Sie können in ihrer Ausprägung und Funktion auch den Kriterien einer Feldhecke oder eines Knicks nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) entsprechen. Sofern für ihre Beseitigung als Bestandteil eines gesetzlich geschützten Biotops eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Absatz 3 BNatSchG erteilt wurde, findet die Baumschutzverordnung allerdings keine Anwendung (siehe § 2 Nummer 4 der Baumschutzverordnung).

Vom Schutz ausgenommen sind nach Absatz 3 für den Verkauf vorgesehene Bäume in Baumschulen, Gärtnereien oder im Gartenfachhandel. Insoweit ist der Bewirtschaftungszweck vorrangig (Nummer 1). Obstbäume sind mit Ausnahme der Obstbaumarten Walnuss und Esskastanie nicht geschützt (Nummer 2). Diese beiden Baumarten

sind zwar biologisch den Obstbäumen zuzurechnen, haben aber im Hinblick auf den Schutzzweck die gleiche Bedeutung und Funktion wie die übrigen geschützten Bäume. Im Gegensatz zu Nutzobstbäumen werden sie nicht geschnitten und können sich zu stattlichen großkronigen Bäumen entwickeln. Sie werden überwiegend aus gestalterischen Gründen gepflanzt und bereichern und zieren das Stadt- und Landschaftsbild. Die Ausnahme nach Nummer 1 gilt jedoch auch für diese geschützten Baumarten.

2. Zu § 2 (Anwendungsbereich)

§ 2 regelt das Verhältnis der Baumschutzverordnung zu anderen Vorschriften, insbesondere des Naturschutzrechts, durch die Bäume und Hecken ebenfalls geschützt werden.

In Nummer 1 ist das Verhältnis zu Schutzgebietsvorschriften geregelt: Soweit Bäume und Hecken Bestandteile des Nationalparks Hamburgisches Wattenmeer, von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten (mit Ausnahme von sechs Landschaftsschutzgebieten) sind, genießen sie hierdurch einen weitergehenden Schutz. In diesen Gebieten sind alle Bäume und Hecken als wild wachsende Pflanzen geschützt. Ein zusätzlicher Schutz durch die Baumschutzverordnung ist daher nicht erforderlich. In den in den Buchstaben a bis f aufgeführten Landschaftsschutzgebieten findet die geltende Baumschutzverordnung Anwendung. In den übrigen Landschaftsschutzgebieten ist ihre Anwendung entweder ausdrücklich ausgeschlossen oder sie bleibt wegen strengerer Regelungen (so im Landschaftsschutzgebiet Hamburger Elbe) oder mangels Bäumen und Hecken (so im Landschaftsschutzgebiet Rapfenschutzgebiet) ohne Anwendung. Dies soll für die neue Baumschutzverordnung beibehalten werden.

Für Bäume im Wald wird die Aufgabe des Schutzes durch das Landeswaldgesetz übernommen. Die Baumschutzverordnung findet daher grundsätzlich keine Anwendung auf Bäume, die dem Landeswaldgesetz unterfallen (Nummer 2).

Auf Bäume und Hecken, deren Beseitigung als Bestandteil eines zulässigen Eingriffs (Nummer 3) oder als Bestandteil eines gesetzlich geschützten Biotops (Nummer 4) zugelassen wurde, findet die Baumschutzverordnung ebenfalls keine Anwendung. Hiermit soll eine Doppelprüfung in den Fällen vermieden werden, in denen die Beeinträchtigung des Naturhaushalts durch die genannten Zulassungsentscheidungen bereits geprüft und ausgeglichen wurde.

3. Zu § 3 (Schutzzweck)

§ 3 legt den Schutzzweck für die im Einzelnen geschützten Bäume und Hecken fest. Der Schutz der Bäume und Hecken erfolgt aus den in § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 BNatSchG aufgeführten Gründen.

Der Schutz der Bäume und Hecken zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts umfasst auch die Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse und die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundfunktionen, da Bäume und Hecken hierzu

einen wesentlichen Beitrag leisten. Zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes gehört auch die große Bedeutung von Bäumen und Hecken für die Erholung und das Naturerleben des Menschen.

4. Zu § 4 (Verbote)

§ 4 legt die zur Erhaltung der geschützten Bäume und Hecken erforderlichen Verbote fest.

Nach Absatz 1 ist das schädigende Einwirken auf Bäume und Hecken verboten, also die Beseitigung, das Fällen oder die Zerstörung bis hin zu jeglicher Beeinträchtigung ihres Aufwuchses, ihres Weiterbestandes oder ihrer Funktion.

Absatz 2 konkretisiert das Verbot der Beeinträchtigung von Bäumen und Hecken durch Einwirkungen auf ihren Wurzelbereich durch Bodenversiegelung, Bodenverdichtung und mechanische Schädigung z.B. durch Abgrabungen oder die Verlegung von Leitungen oder Kabeln, aber auch durch Verschmutzungen des Bodens oder durch Ausbringen von wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen. Wurzelbereich ist der Bodenbereich, der vom Baum durchwurzelt wird. Seine räumliche Ausdehnung ist baumart- und standortbedingt und reicht in der Regel deutlich über die äußere Begrenzung der Kronenschirmfläche (Kronentraufe) hinaus. Angenommen werden kann hierfür bei Bäumen die Kronenschirmfläche zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten (DIN 18920), bei Hecken zuzüglich 0,5 m.

Der Wurzelbereich ist gegenüber Veränderungen und Verdichtungen besonders empfindlich. Ziel ist es daher, Nutzungen im Wurzelbereich auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren und im Fall der unvermeidlichen Nutzung im Einzelfall unmittelbare Schäden sowie mittelbare Schädigungen, z.B. infolge einer Verdichtung und Verfestigung des Bodens, durch geeignete Maßnahmen auszuschließen oder zumindest zu verringern. So kann z.B. durch eine lose Kiesanschüttung die Wasserdurchlässigkeit sichergestellt und zugleich eine (eingeschränkte) Verwendung des Wurzelbereichs gewährleistet werden.

Im Fall eines Feuers im Bereich unter der Baumkrone sind neben der Wärmewirkung im Boden zugleich eine Beeinträchtigung des Baumes im Kronenbereich und die damit einhergehende Schädigung für die Bewertung als Zuwiderhandlung ausschlaggebend.

5. Zu § 5 (Freigestellte Maßnahmen)

§ 5 stellt bestimmte Maßnahmen von den Verbots des § 4 frei. Diese können also ohne die vorherige Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 und ohne Erstattungspflicht nach § 7 durchgeführt werden.

Freigestellt sind Pflegemaßnahmen wie das fachgerechte Beschneiden von Kopf- und Formbäumen und Hecken. Bei Kopf- und Formbäumen ist nur das Abschneiden von Ästen bis 10 cm Umfang freigestellt (Nummer 1).

Nach § 23 Absatz 5 Hamburgisches Wegegesetz sind die Anliegerinnen und Anlieger verpflichtet, Bäume und Sträucher auf ihrem Grundstück so zu halten, dass keine

Zweige in den Luftraum über einem öffentlichen Weg in einer Höhe von weniger als 2,50 m über Geh- und Radwegen und von weniger als 4,50 m über Fahrbahnen hineinragen. Darüber hinaus kann die Wegeaufsichtsbehörde verlangen, dass Zweige im Luftraum über einem öffentlichen Weg beseitigt werden, soweit das aus Gründen des Verkehrs erforderlich ist oder die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird. Die Maßnahmen, die der Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Pflichten dienen, sind freigestellt (Nummer 2).

Für die Beseitigung abgestorbener Bäume, Äste und Hecken sowie umgestürzter Bäume (Nummer 3) gelten die Verbote des § 4 ebenfalls nicht. Durch das Absterben hat der Baum seine schützenswerten Funktionen im Sinne des § 3 weitestgehend verloren. Artenschutzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Umgestürzte Bäume werden den abgestorbenen gleichgestellt. Sie sind zu großen Teilen entwurzelt und für ihre erforderliche Versorgung mit Wasser und Nährstoffen nicht mehr in ausreichendem Maße mit dem Boden verbunden. Es handelt sich um nicht rettbare Bäume, die zwar noch nicht abgestorben sind, aber es in absehbarer Zeit sein werden.

Freigestellt ist ferner das fachgerechte Entfernen von Zweigen und Ästen mit einem Umfang von bis zu 15 cm und in einem Abstand von bis zu 1,5 m von der Gebäudewand, von Dachüberständen oder von Vorbauten wie beispielsweise Balkonen oder Wintergärten (Nummer 4). Genehmigungen für diese Maßnahmen wurden in der Vergangenheit häufig beantragt und in der Regel auflagenfrei erteilt. Die Freistellung dient damit auch der Entlastung der genehmigenden Dienststellen.

Weil es sich bei den dem Bahnbetrieb dienenden Anlagen innerhalb eines beidseitigen Bereichs von 6 m (gemessen von der Mitte der äußeren Gleisachse) um besonders sensible Bereiche handelt, für die von Gehölzen hohe Gefahren ausgehen, sind Maßnahmen zur Gewährleistung der bestimmungsgemäßen Nutzung freigestellt. Dies gilt für Anlagen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz und dem Personenbeförderungsgesetz, wie z.B. die der DB-Netz AG, der Hamburger Hochbahn sowie der Hafenbahn (Nummer 5 a).

Im erweiterten Bereich von mehr als 6 m bis zu maximal 25 m können Maßnahmen zur Sicherung der Bahnstrecken auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplans durchgeführt werden, der von der für die Durchführung der Baumschutzverordnung zuständigen Behörde genehmigt worden ist. Bei der Genehmigung eines Pflege- und Entwicklungsplans handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Hamburgischen Verwaltungsgesetzes, gegen den auch Widerspruch eingelegt werden kann. Sofern Maßnahmen auf Grundstücken Dritter durchgeführt werden sollen, ist hierfür die Zustimmung der Betroffenen vorzulegen. Rechte Dritter bleiben unberührt (Nummer 5 b).

Durch die Entwicklung und Erhaltung einer stabilen, bahnverträglichen Gehölzvegetation an den Bahntrassen wird die Sicherheit für den Bahnbetrieb langfristig gewährleistet. Im Pflege- und Entwicklungsplan werden alle Maßnahmen, die über einen längeren Zeitraum für die Bewirtschaftung der Vegetation erforderlich sind, räumlich und zeitlich dargestellt. Er beinhaltet z.B. Aussagen zur maßvollen Konkurrenzspannung für die Entwicklung von Einzelbäumen, Förderung funktionsgerechter Baumarten, Entnahme

weniger geeigneter Baumarten, Zielbestockung sowie Einbindung der nachwachsenden Gehölze. Die Regelung dient zugleich der Verfahrensleichterung (statt vieler Einzelgenehmigungen nach § 6 nur die Genehmigung eines Plans) und der Förderung des Grünerhalts im Trassenbereich.

Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer nach § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 35 des Hamburgischen Wassergesetzes durch hamburgische Dienststellen sind von den Verboten des § 4 freigestellt (Nummer 6). Dabei handelt es sich vornehmlich um Schnittmaßnahmen an den Gehölzen zur Bestandspflege und Herstellung der Verkehrssicherheit an den Gewässerufern und -böschungen. Neben den Maßnahmen der zuständigen bezirklichen Dienststellen zählen hierzu auch die Unterhaltungsmaßnahmen der Hamburg Port Authority an den dem Hafenverkehr dienenden Gewässern im Hafennutzungsgebiet nach § 2 des Hafenentwicklungsgesetzes. Durch konsequente Anwendung der nach ökologischen Gesichtspunkten ausgerichteten Richtlinie für die Unterhaltung der Hamburger Gewässer ist gewährleistet, dass die Anforderungen an den Schutz der Bäume und Hecken im Rahmen der Gewässerunterhaltung hinreichend Berücksichtigung finden.

Maßnahmen zur Herstellung der Hochwassersicherheit werden auf Hochwasserschutzanlagen einschließlich des Schutzstreifens gemäß der Verordnung über öffentliche Hochwasserschutzanlagen (Deichordnung) und gemäß der Verordnung über private Hochwasserschutzanlagen (Polderordnung) freigestellt (Nummer 7).

Die Maßnahmen des zuständigen Wegebaulastträgers sollen auch nach der neuen Baumschutzverordnung freigestellt bleiben (Nummer 8). Darunter fallen auch die mit dem Bau und der Unterhaltung der öffentlichen Wege zusammenhängenden Maßnahmen (z.B. Niederschlagswasserversickerungs-, Regenrückhalte- und Straßenabwasserreinigungsanlagen), wie sie im Rahmen von RISA (RegenInfraStrukturAnpassung) zur Entwicklung einer wassersensiblen Stadt erarbeitet wurden. Die Freistellung gilt auch für die Autobahnen und die Bundesstraßen in der Baulast des Bundes. Von der Freistellung werden Maßnahmen nach § 11 Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) – insb. Baumfällungen auf an Bundesfernstraßen angrenzenden Grundstücken – ausgenommen. Auch bisher sind diese Maßnahmen nicht freigestellt, da nur Maßnahmen der zuständigen Behörde auf öffentlichem Grund von der Baumschutzverordnung unberührt sind. An dieser Genehmigungspflicht einschließlich der damit verbundenen Pflicht zur Ersatzpflanzung soll sich nichts ändern.

Die Verbote des § 4 gelten ferner nicht für Maßnahmen der zuständigen Behörde in Grün- und Erholungsanlagen (Nummer 9). Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen sind Anlagen, die der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienen und von der Freien und Hansestadt Hamburg unterhalten werden. Durch den Auftrag, diese Anlagen zu unterhalten, ist der Schutz der Bäume und Hecken hinreichend gewährleistet.

Die staatlichen Friedhöfe werden im Hinblick auf die Verbote des § 4 den Grün- und Erholungsanlagen gleichgestellt. Auch die Maßnahmen der zuständigen Behörde auf staatlichen Friedhöfen werden von den Verboten der Baumschutzverordnung freigestellt (Nummer 10).

Die Freistellungen nach den Nummern 6 bis 10 entsprechen der bisherigen Praxis: Nach § 3 Absatz 2 Buchstabe c der geltenden Baumschutzverordnung bleiben Maßnahmen der zuständigen Behörde für Bäume und Hecken auf öffentlichem Grund von der Baumschutzverordnung unberührt.

Maßnahmen zur fachgerechten Pflege, Instandsetzung oder Restaurierung der unter Denkmalschutz stehenden Grünanlagen, Parks und Gärten (Nummer 11) werden von den Verboten des § 4 freigestellt, sofern sie mit dem Denkmalschutzamt abgestimmt wurden. Dabei handelt es sich um eine denkmalschutzfachliche Prüfung, nicht um eine Genehmigung nach § 6. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die Pflege privater denkmalgeschützter Grünanlagen, Parks und Gärten entsprechend den Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes erfolgen kann. Die Regelung bezieht sich nur auf eine kleine Gruppe von Objekten. Alle öffentlichen Grünanlagen (auch die denkmalgeschützten) sind nach § 5 Nummer 10 ohnehin ausgenommen.

Für unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gesundheit oder zur Vermeidung erheblicher Sachschäden gelten die Verbote des § 4 ebenfalls nicht (Nummer 12). Die Gefahrenabwehr ist in diesen Fällen gegenüber dem Schutzzweck der Baumschutzverordnung vorrangig. Die Gefahrensituation und die ergriffenen Maßnahmen sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Hierbei sind konkrete Angaben und Nachweise für die Erforderlichkeit und damit für die Rechtmäßigkeit der zur Gefahrenabwehr durchgeführten Maßnahmen beizubringen. Hierzu gehören auch das Ergebnis der Kontrolle der Gefahrensituation und die Feststellung der erforderlichen Notmaßnahmen durch z.B. Feuerwehr oder eine ausführende Fachfirma.

6. Zu § 6 (Ausnahmen im Einzelfall, Verfahren)

§ 6 trifft Regelungen für die Erteilung von Ausnahmen (Absätze 1 und 2) und das bei Antragstellung einzuhaltende Verfahren (Absätze 3 bis 5). In den Fällen des Absatzes 1 hat die zuständige Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Ausnahme von den Verboten des § 4 zuzulassen; in Absatz 2 sind die Tatbestände aufgeführt, in denen der zuständigen Behörde Ermessen eingeräumt ist.

Nach Absatz 1 Nummer 1 besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, wenn die Durchführung eines Bauvorhabens, auf das rechtlich ein Anspruch besteht oder das nach § 31 Absatz 2 oder 3 Baugesetzbuch im Wege der Befreiung genehmigt werden soll, sonst nicht oder nur mit unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Die Verlegung einer Grundstückszufahrt, die Veränderung des Baukörpers oder das Verschieben des Baukörpers auf dem Grundstück können je nach Einzelfall zumutbar sein, wenn hierdurch der Erhalt eines Baumes gesichert werden kann.

Wegen des öffentlichen Interesses an den Maßnahmen im Zusammenhang mit Ver- und Entsorgungsleitungen besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, wenn die genannten Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (Nummer 2).

Außerdem ist eine Ausnahme zuzulassen, wenn die Stand- oder Bruchsicherheit des Baumes oder der Hecke nicht mehr gegeben ist und die sich daraus ergebenden Gefahren für Personen oder Sachen von erheblichem Wert nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind (Nummer 3). Für das Vorliegen einer Gefahr müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Eine häufig geltend gemachte allgemeine Windbruch- bzw. Windwurfgefahr reicht nicht aus. Anders als in den Fällen des § 5 Nummer 13 sind hier die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht sofort erforderlich, so dass geprüft werden kann und muss, ob die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand behoben werden kann. Zumutbar können im Einzelfall Maßnahmen sein wie z.B. die Kronensicherung oder regelmäßige Baumkontrolle.

In den Fällen des Absatzes 2 steht die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des § 4 im Ermessen der zuständigen Behörde. Im Rahmen der Ermessenentscheidung sind die Interessen an der Genehmigung der beantragten Maßnahme mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Bäume und Hecken unter Berücksichtigung des Schutzzwecks (§ 3) abzuwägen. Eigentümerinnen und Eigentümer sind zu zumutbaren Erhaltungsmaßnahmen verpflichtet.

Eine Ausnahmegenehmigung kann nach Absatz 2 Nummer 1 erteilt werden, wenn durch die unveränderte Erhaltung des Baumes oder der Hecke eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung eines Grundstücks sonst nicht oder nur mit erheblichen Beschränkungen verwirklicht oder ausgeübt werden kann. Zur Nutzung im Sinne dieser Regelung können im Einzelfall auch Sanierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen zählen. Auch wenn z.B. Wohnräume unzumutbar verschattet werden oder die Nutzbarkeit eines Kleingartens durch einen Großbaum soweit eingeschränkt wird, dass er nicht mehr zur kleingärtnerischen Nutzung zur Verfügung steht, wird eine Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen. Die natürlichen Begleiterscheinungen eines Baumes während der Jahreszeiten wie Schatten, herabfallendes Laub, Nadeln, Blüten oder Früchte sind jedoch grundsätzlich zu dulden.

Die Zulassung von – gegenüber Absatz 1 Nummer 2 gerade nicht unvermeidbaren – Maßnahmen im Wurzelbereich eines Baumes oder einer Hecke steht im Ermessen der zuständigen Behörde (Nummer 2). Der Genehmigungstatbestand ist für die Fälle erforderlich, in denen im Wurzelbereich Leitungen verlegt werden sollen, obwohl dies vermieden werden könnte, die Arbeiten aber gleichwohl genehmigt werden können, weil sie (z.B. aufgrund von Auflagen) nicht zu einer Schädigung des Baumes oder der Hecke führen.

Ein Ermessen der zuständigen Behörde ist ferner eröffnet, wenn die Durchführung von Maßnahmen zur denkmalgerechten Erhaltung, Instandsetzung oder Restaurierung eines Baudenkmals, Ensembles oder Bodendenkmals die Veränderung oder Beseitigung eines Baumes oder einer Hecke erfordert (Nummer 3). Das Gleiche gilt, wenn ein Baum oder eine Hecke krank oder von der EU als invasive Art gelistet ist (Nummer 4). Bei beantragten Maßnahmen wegen Krankheit ist zu prüfen, ob der Baum oder die Hecke trotz Krankheit noch Werte und Funktionen im Hinblick auf den Schutzzweck dauerhaft entfaltet, sodass Beschränkungen und Belastungen durch den Baum oder die Hecke gegebenenfalls zumutbar sind. Maßnahmen der Gehölz- und Bestandspflege (Nummer 5) können z.B. erforderlich sein, wenn einzelne Bäume eines größeren

Baumbestandes im Interesse der besseren Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegeheib).

Durch die Begrenzung der antragsberechtigten Personen bzw. Dienststellen in Absatz 3 wird sichergestellt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller auch verfügberechtigt ist. Dies ist vor allem im Hinblick auf die Ersatzpflanzung relevant, die auf dem Grundstück, auf dem der Baum oder die Hecke steht, oder gegebenenfalls auf einem nahegelegenen anderen Grundstück der Antragstellerin oder des Antragstellers erfolgen soll (vgl. § 7 Absatz 1).

Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Es kann sich dabei um das Grundstück handeln, auf dem der Baum oder die Hecke steht, oder um das Grundstück, auf dem die Ersatzpflanzungen vorgesehen sind. Auch die Eigentümerin oder der Eigentümer des Nachbargrundstücks kann also einen Antrag stellen, sofern sie oder er die erforderlichen Ersatzpflanzungen auf dem eigenen Grundstück durchführen will. Die Ausnahmegenehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter, siehe Absatz 5 Satz 2. Wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer des Baumes mit der Fällung nicht einverstanden ist, läuft die Ausnahmegenehmigung gegebenenfalls ins Leere. Entsprechendes gilt für die am Grundstück dinglich Berechtigten. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die zukünftige Genehmigungsinhaberin oder der zukünftige Genehmigungsinhaber auch die Ersatzpflanzungen durchführen darf, sodass gegebenenfalls eine Durchsetzung dieser Auflage möglich ist.

Für Kleingartenpachtflächen ist auch der jeweils verfügberechtigte Kleingartenverein antragsberechtigt.

Für Maßnahmen von Straßenbaulastträgern auf privaten Grundstücken aufgrund von § 11 Absatz 2 FStrG sind wie bisher auch Genehmigungen erforderlich; die Träger der Straßenbaulast sind daher auch antragsberechtigt.

Bei Flächen, die im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg stehen, wird die Unterhaltungspflicht häufig nicht durch die die Eigentümerposition wahrnehmende Dienststelle, sondern durch andere Dienststellen wahrgenommen. Antragsberechtigt sind daher auch diese Dienststellen. Auch Leitungsunternehmen sind antragsberechtigt; ihre Antragsberechtigung bezieht sich jedoch nicht auf Fällungen. Die Hamburg Port Authority ist Flächeneigentümerin nahezu aller Flächen im Hafengebiet. Dort sind bisher die jeweiligen Mieter antragsberechtigt. Dies soll fortgeführt werden.

Die Regelungen in Absatz 4 gewährleisten, dass der Behörde im Einzelfall alle für eine sachgerechte Entscheidung bedeutsamen Umstände bekannt sind.

Zu den Auflagen und Nebenbestimmungen, mit denen die Ausnahmegenehmigung versehen werden kann (Absatz 5 Satz 1), gehört insbesondere die Auferlegung von Ersatzpflanzungen nach § 7 oder gegebenenfalls Ersatzzahlungen nach § 8, die bei Fällungen regelmäßig angezeigt sein werden. In Betracht kommen ferner Ausgleichs- oder Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere bei Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Absatz 2 oder sonstigen Beeinträchtigungen im Sinne des § 4 Absatz 1. Auch kann

eine zeitliche Befristung der mit der Ausnahmegenehmigung gestatteten Maßnahme sinnvoll sein.

7. Zu § 7 (Ersatzpflanzungen)

§ 7 regelt Ersatzpflanzungen im Zusammenhang mit Ausnahmegenehmigungen.

Ersatzpflanzungen dienen der Wiederherstellung bzw. der Kompensation verloren gegangener Funktionen der beseitigten Bäume oder Hecken bzw. Heckenabschnitten für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Sie gehen als konkrete Ausgleichsmaßnahme der Ersatzzahlung und damit dem Ausgleich durch die öffentliche Hand vor.

Die Ersatzpflanzung ist unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 3 auf den ökologisch erforderlichen und gestalterisch ansprechenden Ausgleich auszurichten. Sie muss angemessen und zumutbar sein. Welche Ersatzpflanzung jeweils angemessen ist, ergibt sich aus Absatz 2 und der Anlage. In der Regel ist eine angemessene Ersatzpflanzung auch zumutbar. Belange der Antragstellerinnen und Antragsteller können durch Anpassung der Ersatzpflanzung an die Grundstücksverhältnisse gemäß der Anlage berücksichtigt werden, sodass insoweit auch Ermessensspielräume zur Gewährleistung der Zumutbarkeit bestehen.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist keine Ersatzpflanzung (und damit auch keine Ersatzzahlung) vorzusehen, wenn und soweit in einem Bebauungsplan oder Grünordnungsplan für die Beseitigung von Bäumen oder Hecken bzw. Heckenabschnitten bereits eine Kompensation festgesetzt ist (Vermeidung von Doppelkompensation). Ein Ausgleich ist außerdem nicht erforderlich, wenn die beantragte Maßnahme der besseren Entwicklung des verbleibenden Baumbestandes dient (vgl. § 6 Absatz 2 Nummer 5).

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Verwaltungspraxis werden verbindliche Kriterien für Art und Umfang der durchzuführenden Ersatzpflanzungen festgelegt (Absatz 2). Sie sind entsprechend den Vorgaben der Anlage zu der Verordnung zu bemesen. Für die Antragstellerin oder den Antragsteller wird durch dieses verbindliche Verfahren sowohl voraussehbar als auch nachvollziehbar, was sie oder er im Falle einer Fällung oder anderen Beseitigung an Ersatz zu leisten hat.

Das Bewertungsverfahren bei Bäumen und die sich daraus ergebende erforderliche Ersatzpflanzung sind in Abschnitt I der Anlage vorgegeben, die erforderliche Ersatzpflanzung für die Hecken in Abschnitt II (s. u. Nummer 15).

Für die dauerhafte Übernahme der ökologisch erforderlichen und gestalterisch ansprechenden Funktionen sind standortgeeignete Baumarten zu verwenden. Es sollen heimische Laubgehölze verwendet werden, da diese der heimischen Tierwelt eine ideale Lebensgrundlage bieten (Absatz 2 Sätze 4 und 5). Der Klimawandel führt dazu, dass einige der heimischen Stadt- und Straßenbaumarten, besonders an Extremstandorten in städtisch hoch verdichteten Bereichen, verstärkt unter den zunehmend wärmeren und trockeneren Sommern und unter neu eingewanderten Schädlingen und neuen Erkrankungen leiden. Die Standorteignung ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Ersatzpflanzung. Bei der Auswahl sollen erforderlichenfalls heimische Bäume mit einer

hohen Trockenheitsresistenz, die zudem mit starken Temperaturschwankungen zu rechtkommen, verwendet werden. Soweit es keine heimischen Gehölze gibt, die geeignet erscheinen, diesen Bedingungen gerecht zu werden, können unter Beachtung der Standortverhältnisse auch andere geeignete Baumarten Verwendung finden. Entsprechendes gilt für den Ersatz für Hecken.

Die Ersatzpflanzungen sind auf dem Grundstück, auf dem der Baum oder die Hecke stand, oder auf einem anderen, in der näheren Umgebung gelegenen Grundstück der Antragstellerin oder des Antragstellers vorzunehmen (Absatz 2 Satz 6). Der Ausgleich muss ortsnah erfolgen, weil die für den Naturhaushalt und das Stadt- und Landschaftsbild positiven Aspekte von Bäumen und Hecken in ihrer räumlichen Wirkung begrenzt sind.

Wenn die Grundstücksgegebenheiten die angezeigte Ersatzpflanzung nicht oder nur in reduzierter Zahl zulassen, können an die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden, wenn hierdurch ein gleichwertiger Ausgleich erreicht werden kann (Absatz 2 Satz 7). Hierzu wird auf die Begründung zu I.2. und II. der Anlage verwiesen (s. u. unter Nummern 15.10 und 15.11).

Absatz 3 verdeutlicht, dass Art und Umfang der Ersatzpflanzung in der Ausnahmegenehmigung festzulegen sind. Dabei können, soweit im Einzelfall erforderlich, auch Maßnahmen zur Sicherung des Aufwuchses sowie zur Pflege und zur Entwicklung von Ersatzpflanzungen vorgesehen werden.

8. Zu § 8 (Ersatzzahlungen)

Absatz 1 regelt die Verpflichtung zur Ersatzzahlung an Stelle einer Ersatzpflanzung. Eine Ersatzzahlung ist nur in solchen Fällen zu erheben, in denen der Ausgleich im Wege einer Ersatzpflanzung auf dem betreffenden Grundstück oder in der näheren Umgebung nicht möglich ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob dies aus tatsächlichen Gründen oder aus Gründen der Unzumutbarkeit (Beispiel: Einzige Pflanzmöglichkeit würde zu unzumutbarer Verschattung von Wohnräumen führen.) der Fall ist.

Die (unverbindlichen) Arbeitshinweise zum Vollzug der Baumschutzverordnung sahen bei Baumfällungen eine Ersatzzahlung von 1.000 Euro je Ersatzbaum vor. Hierbei werden jedoch nicht die Unterschiede der Kosten nach Baumart und -größe abgebildet. Um dem Gleichheitsgrundsatz angemessen Rechnung zu tragen, bemisst sich die Ersatzzahlung nunmehr (in Anlehnung an § 15 Absatz 6 Satz 2 BNatSchG) nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ersatzpflanzung einschließlich der im Einzelfall erforderlichen durchschnittlichen Kosten für die Flächenbereitstellung und Pflege (Absatz 2). Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft wird hierfür den Dienststellen Hilfestellungen geben. Eine Bereitstellung von Preislisten rechtzeitig zum Inkrafttreten der neuen Baumschutzverordnung ist vorgesehen.

Absatz 3 stellt sicher, dass die Einnahmen aus Ersatzzahlungen gezielt für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in dem von der Bestandsminderung betroffenen Raum eingesetzt werden.

9. Zu § 9 (Sicherheitsleistung)

§ 9 ermöglicht der zuständigen Behörde, die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die angeordnete Ersatzpflanzung zu verlangen. Die Formulierung ist angelehnt an § 17 Absatz 5 BNatSchG.

10. Zu § 10 (Haftung bei Rechtsnachfolge)

§ 10 enthält eine Regelung zur Einzelrechtsnachfolge. Durch die Geltung des Genehmigungsbescheids für und gegen Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger von Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern, von an dem Grundstück dinglich Berechtigten sowie von verfügberechtigten Kleingartenvereinen soll sichergestellt werden, dass auch bei einem Eigentumswechsel bzw. Wechsel der Verfügberechtigung der erforderliche Ausgleich für die Beseitigung von Bäumen oder Hecken gewährleistet ist.

Dafür ist vor allem bei eingriffsintensiven Maßnahmen (hier z.B. Kosten einer Ersatzpflanzung) wegen der rechtsstaatlichen und eigentumsrechtlichen Erfordernisse des Gesetzesvorbehalts eine Überleitungsnorm erforderlich. Die Baumschutzverordnung stützt sich auf die Ermächtigungsgrundlage des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HmbBNatSchAG i.V.m. § 29 BNatSchG. § 29 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG sieht für den Fall der Bestandsminderung die Möglichkeit der Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vor und ist daher hinreichende Überleitungsnorm für eine Einzelrechtsnachfolge.

11. Zu § 11 (Folgenbeseitigung)

§ 11 regelt die Sicherung des Ausgleichs bei Zuwiderhandlungen. Wer ohne Genehmigung Bäume oder Hecken beseitigt, soll nicht besser gestellt werden als gesetzestreuhandelnde Antragstellerinnen und Antragsteller.

12. Zu § 12 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 12 trifft Regelungen zur Ahndung von Verstößen gegen die Verbote nach § 4 und gegen die (unverzügliche) Anzeigepflicht nach § 5 Nummer 12 als Ordnungswidrigkeit.

13. Zu § 13 (Übergangsvorschrift)

§ 13 räumt den Bahnunternehmen eine zeitlich befristete Möglichkeit ein, Maßnahmen an Bäumen, die die Verkehrssicherheit der Bahnanlagen gefährden, ohne Genehmigung vorzunehmen. Dies betrifft Bäume, deren Stand- oder Bruchsicherheit nicht mehr gegeben ist und die wegen der sich daraus ergebenden Gefahren für Personen oder Sachen von erheblichem Wert gefällt werden sollen, obwohl eine Unaufschubbarkeit von Maßnahmen wegen einer unmittelbar drohenden Gefahr im Sinne des § 5 Nummer 12 nicht gegeben ist. Die Regelung gilt für den beidseitigen Bereich von mehr als 6 m bis zu 12 m, gemessen von der Mitte der äußeren Gleisachse. Im Bereich von mehr als 12 m bis 25 m wird von einer geringeren Anzahl gefährdender Bäume ausgegangen; zudem stehen Bäume in diesem Bereich häufig auf Privatgrund.

Mit den durch die Übergangsvorschrift bewirkten Verfahrenserleichterungen soll die Zeit überbrückt werden, bis durch erste genehmigte Pflege- und Entwicklungspläne zunehmend Freistellungen nach § 5 Nummer 6 Buchstabe b bewirkt werden.

14. Zu § 14 (Außerkrafttreten)

Absatz 1 regelt die Aufhebung der geltenden Baumschutzverordnung.

In Absatz 2 wird die Anwendbarkeit der Übergangsvorschrift (§ 13) auf drei Jahre nach Inkrafttreten der Baumschutzverordnung begrenzt.

15. Zur Anlage zu Artikel 1:

Der erforderliche Ersatzbedarf richtet sich nach der Wertigkeit des Baumes, die er für den Naturhaushalt und das Stadt- und Landschaftsbild hat. Diese Wertigkeit wird anhand verschiedener Einzelkriterien ermittelt; aus ihr ergibt sich die Anzahl und Qualität neu zu pflanzender Ersatzbäume im Falle der Bestandsminderung. Dabei steigt die Anzahl der zu pflanzenden Bäume mit zunehmender Wertigkeit der beseitigten Bäume proportional an. Dies ist erforderlich, weil in der Regel mit zunehmender Größe und zunehmendem Alter eines Baumes seine landschaftliche Bedeutung und seine ökologische Funktion nicht durch die Neupflanzung eines einzelnen Baumes kompensiert werden können. Für die Antragstellerin oder den Antragsteller wird durch dieses verbindliche Verfahren sowohl voraussehbar als auch nachvollziehbar, was sie oder er im Falle einer Fällung oder anderen Baumbeseitigung an Ersatz zu leisten hat.

15.1. Zu Nummer I. 1.1 (Baumtyp):

Über den Baumtyp erfolgt eine Zuordnung in „Laubbaum“ oder „Nadelbaum“. Die Punktzahl trägt der allgemeinen ökologischen Bedeutung dieser Bäume für den Naturhaushalt Rechnung. Für den Naturraum typische Nadelbäume in waldartigem Bestand erhalten zwei Punkte.

15.2. Zu Nummer I. 1.2 (Stammumfang):

Die Zuordnung erfolgt mit zunehmendem Stammumfang in fünf Stufen. Über den Stammumfang wird insbesondere das Alter eines Baumes berücksichtigt.

15.3. Zu Nummer I. 1.3 (Kronendurchmesser):

Für die Bemessung der Krone ist der Durchmesser der Kronentraufe maßgebend. Über die Krone wird die Bedeutung des Baumes für Klima und Luft und die Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild berücksichtigt. Die Bedeutung nimmt mit zunehmender Kronenbreite und ansteigendem Grünvolumen zu.

Damit bei Baumarten mit säulenförmiger Krone berücksichtigt werden kann, dass sich das Grünvolumen nicht über die Breite, sondern über die Höhe der Krone abbildet, sind Zuschläge bis zu drei Punkten unter Berücksichtigung des Baumalters möglich.

Die Gesamtsumme aus den Wertpunkten des Kronendurchmessers und dem möglichen Zuschlag ist auf höchstens fünf Wertpunkte begrenzt. Die Kronendurchmesser werden in fünf Stufen unterteilt.

15.4. Zu Nummer I. 1.4 (Zustand):

Der Zustand eines Baumes wird anhand seiner Gesundheit und Vitalität beurteilt. Die Zustandsstufe misst dem Baum die Bedeutung zu, die er für die Funktion des Naturhaushaltes erfüllt. Der Zustand kann auch Auskunft über die Verkehrssicherheit und die zu erwartende Lebenszeit des Baumes geben. Er wird anhand von sichtbaren Merkmalen am Baum beurteilt und in fünf Stufen unterteilt.

Für einen Baum in einem sehr schlechten Zustand wird kein Punkt vergeben. Um eine Überbewertung solcher Bäume zu vermeiden, wird die aus den Nummern 1.1 bis 1.3 erreichte Punktzahl in diesem Fall auf höchstens fünf Punkte begrenzt.

15.5. Zu Nummer I. 1.5.1 (Zuschläge Orts- und Landschaftsbild):

Ein allein stehender Baum oder ein Baum als Teil einer Baumgruppe, Baumreihe, Allee oder als Teil eines Ensembles können besonders herausragende, das Orts- oder Landschaftsbild prägende Funktionen aufweisen. Diese Bedeutung kann mit Zuschlägen von bis zu zwei Wertpunkten berücksichtigt werden. Wertgebend ist z.B. eine besonders markante Kronenausbildung, der Standort im zu betrachtenden Landschaftsausschnitt oder die Funktion als besonderer Blickpunkt.

15.6. Zu Nummer I. 1.5.2 (Zuschläge Artenschutz/Besonderheiten Naturschutz):

Ein Baum mit einem hohen Anteil an Totholz und Höhlen kann eine besondere Bedeutung als Lebensstätte für Tierarten aufweisen. Er kann auch für z.B. Flugleitlinien für Fledermäuse oder durch die Lage im Biotopverbundsystem bedeutsam sein. Die Bedeutung des Baumes für den Artenschutz kann durch einen Zuschlag von insgesamt einem Punkt berücksichtigt werden.

15.7. Zu Nummer I. 1.5.3 (Zuschläge Besonderheiten des Einzelfalls):

Im Einzelfall können weitere Besonderheiten des Baumes mit einem Zuschlag von insgesamt einem Wertpunkt in das Verfahren einbezogen werden.

15.8. Zu Nummer I. 1.6 (Abschlag Besonderheiten des Einzelfalls):

Der Einzelfall kann Besonderheiten aufweisen, die die Bedeutung des Baumes mindern oder eine Fällung sogar erfordern. Hierfür ist ein Abschlag von bis zu vier Wertpunkten möglich.

15.9. Zu Nummer I. 1.7 (Zusammenstellung der Wertpunkte):

Die Tabelle gibt eine Übersicht zu den niedrigsten und höchsten Werten, die im Rah-

men der Bewertung des Baumes nach den Nummern 1.1 bis 1.6 als Summe der Wertpunkte erreicht werden können. Die Anzahl der erreichten Wertpunkte ist maßgebend für die Zuordnung des Baumes zu einer Wertstufe (Nummer 1.8).

15.10. Zu Nummer I. 2 (Ersatzpflanzung):

Der Ersatzpflanzbedarf für den zu fällenden Baum wird anhand der Wertpunkte ermittelt (Tabelle 2). Für die Fällung eines Baumes ist ab fünf Wertpunkten Ersatz zu leisten. Bäume mit einer höheren Wertpunktzahl als sieben wurden in der Regel vor mehr als 20 Jahren gepflanzt und können nicht durch die Neupflanzung eines einzigen Baumes kompensiert werden. Insoweit steigt die Zahl der zu pflanzenden Bäume mit zunehmender Wertstufe an.

Für die Beseitigung von Bäumen sind als Ersatz für klein- und mittelkronige Baumarten klein- und mittelkronige Bäume mit einem Mindest-Stammumfang von 16 cm bis 18 cm und für großkronige Baumarten großkronige Bäume mit einem Mindest-Stammumfang von 18 cm bis 20 cm vorzusehen. Die Qualität der zu pflanzenden Bäume hat handelsüblicher Baumschulware, dreimal verpflanzt mit Ballen, zu entsprechen.

Wenn die Grundstücksgegebenheiten oder die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks die angezeigte Ersatzpflanzung nicht oder nur in reduzierter Zahl zulassen, können an die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden, wenn hierdurch ein gleichwertiger Ausgleich erreicht werden kann (§ 7 Absatz 2 Satz 6). So kann z.B. auch eine Hecke anstelle eines Baumes als Ersatz vorgesehen werden. Dabei entspricht die Anpflanzung einer zusammenhängenden Hecke von 15 m Länge in der Qualität drei Pflanzen handelsüblicher Baumschulware je laufendem Meter, Höhe 1 m bis 1,25 m, zweimal verpflanzt mit Ballen, einem Ersatzbaum.

Kommen auch Hecken nicht als Ersatzpflanzung in Betracht, kann in besonders begründeten Einzelfällen auch eine artenreiche Dachbegrünung als Ersatz festgesetzt werden, wenn ansonsten örtlich bedingt keine Möglichkeit besteht, Bäume oder Hecken zu pflanzen und durch die Begrünung hinsichtlich der zu ersetzenen Werte und Funktionen ein annähernd adäquater Ausgleich erreicht wird. Die Herstellung einer begrünten Fläche von mindestens 15 qm mit mindestens 8 cm durchwurzelbarer Substratauflage entspricht einem Ersatzbaum. Artenreiche Dachbegrünungen können z.B. stadtökologische Bedingungen verbessern, die Biotop- und Artenvielfalt bereichern und sich positiv auf die Lebensqualität in der Stadt auswirken.

15.11. Zu Nummer II. (Berechnung des Ersatzbedarfs für die Beseitigung von Hecken und Heckenabschnitten):

Für jeden laufenden Meter entfernter Hecke ist ein Meter Hecke mit je drei Pflanzen handelsüblicher Baumschulware in der Qualität 1 m bis 1,25 m, zweimal verpflanzt mit Ballen, als Ersatz zu pflanzen.

Auch hier kann im Einzelfall von den Vorgaben abgewichen werden, soweit ein gleichwertiger Ausgleich erreicht werden kann. So ist es z.B. möglich, im städtisch verdichten Raum Heckenpflanzungen aus räumlichen Gründen durch Bäume zu ersetzen.